

<b>Impfung - Gelbfieberimpfstellenerlaubnis</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	2

# Impfung - Gelbfieberimpfstellenerlaubnis

Zur Prophylaxe des Gelbfiebers steht ein hoch immunogener Lebendimpfstoff zur Verfügung.

Um Komplikationen nach einer Impfung zu vermeiden, sind die berechtigten Personen zur Durchführung einer Gelbfieberimpfung von den zuständigen Gesundheitsbehörden gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften zu benennen.

Diese Benennung erfolgt in einem antrags- und gebührenpflichtigen Erlaubnisverfahren. Die Erlaubnis ist personengebunden und nur für das Land Berlin gültig.

## Voraussetzungen

- **Weiterbildungen in Tropenmedizin**

Zusätzlich haben sie sich zur Einhaltung bestimmter Standards zu verpflichten. Hierzu zählen zum Beispiel Informations- und Weiterbildungspflichten, Pflichten im Umgang mit dem Impfstoff, Dokumentationspflichten.

- **Approbation**

([https://www.berlin.de/sen/gesundheits/\\_assets/themen/gesundheitschutz-und-umwelt/infektionsschutz/kriteriengelbfieberimpfstelle\\_05\\_10.pdf](https://www.berlin.de/sen/gesundheits/_assets/themen/gesundheitschutz-und-umwelt/infektionsschutz/kriteriengelbfieberimpfstelle_05_10.pdf))

Künftige Erlaubnisinhaber müssen Ihre Approbation als zugelassener Arzt, Weiterbildungen im Bereich Tropenmedizin, geeignete Praxisräume und Vertreter mit gleicher Eignung (ebenfalls Erlaubnisinhaber) nachweisen.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**

- Bitte formlos schriftlich einreichen.
- Ab Antragstellung liegt eine Gebührenpflicht vor, welche nicht abhängig von der tatsächlichen Erteilung ist.

- **Nachweise über Weiterbildungen in Tropenmedizin**

- **Approbation**

## Gebühren

279,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- **Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in der Fassung vom 23.05.2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 23, 27.07.2007, S.989) in Verbindung mit dem dazu erlassenen Gesetz vom 20.07.2007 (Bundesgesetzblatt II, S. 1528).**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/igv-dg/>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Nach Abgabe der vollständigen Unterlagen UND Eingang der zu entrichtenden

Gebühr ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 1-2 Wochen zu rechnen.

Der Beginn der Impftätigkeit kann erst nach Erlaubniserteilung und nachdem ein Impfsiegelabdruck vom Antragsteller an die Behörde übersandt wurde erfolgen.

Dieses vom Antragsteller selbst zu beschaffende Siegel muss die im Zulassungsbescheid näher erläuterten Voraussetzungen erfüllen.